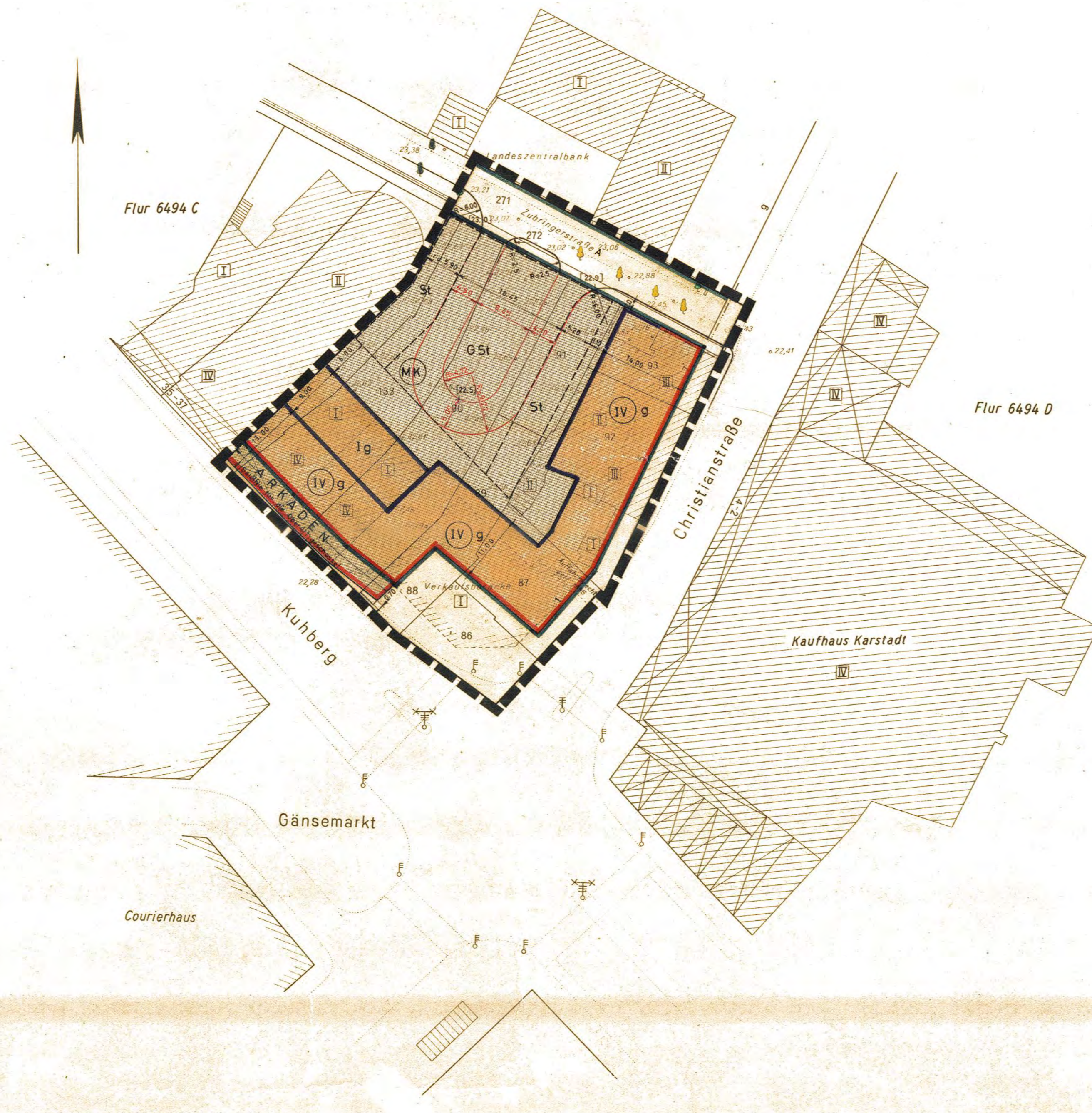


**Nachrichtlicher Hinweis:**

Die Festsetzungen des Bebauungs- (Durchführungs-) planes 1, die den Geltungsbereich der 1. Änderung betreffen, werden mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungs- (Durchführungs-) planes 1 der Stadt Neumünster außer Kraft gesetzt.

**Text:**

- Die hintere Zuwegung zu den Grundstücken im Geltungsbereich der 1. Änderung, insbesondere für den Fahrverkehr, erfolgt über die Zubringerstraße A und die hieran anliegende Fläche für Gemeinschaftsstellplätze. Ein- und Ausfahrten an den Hauptverkehrsstraßen Kuhberg und Christianstraße sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG).
- Die Belastung der Flächen für Gemeinschaftsstellplätze mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der anliegenden Grundstücke und von Erschließungsträgern ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG).
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 BBAUG und § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960 für das Land Schleswig-Holstein.
  - Für die Kuhbergfront und das Grundstück Christianstraße Nr. 1  
Arkaden sind 4 m tief und rd. 3,50 m i. L. hoch auszubilden. Die Arkadendecke ist ohne Unterzug als Schürze 0,50 m vor die Baufont zu ziehen. Die Arkadenpfeiler sind in der Baulinie für die Obergeschosse zu errichten und erhalten einen Querschnitt von 0,50 m Breite und 0,60 m Tiefe. Die Gebäudehöhe beträgt rd. 15,00 m (gemessen von OK. Gehweg bis zur Schnittlinie der Außenwand auf der Dachfläche). Die Neigung der Dächer beträgt 30°. Die Erdgeschossmansichten einschl. der Arkadenpfeiler sind mit Natur- oder Kunststein zu verblenden; die Obergeschossmansichten jedoch mit Rotstein. Gemälde jeder Art sind in Natur- oder Kunststein auszuführen. Die Abfallrohre sind in Nischen anzuordnen. Werbeeinrichtungen an den Arkadenpfeilern sind nicht zulässig; über den Arkaden sind diese nur aus plastischen Buchstaben zulässig. Oberhalb der Fensterzone des 1. Obergeschosses ist die Anbringung von Werbeeinrichtungen nur ausnahmsweise zulässig z.B. als Firmenbezeichnung bei gewerblicher Nutzung der Obergeschosse.
  - Baufront Christianstraße ohne das Grundstück Nr. 1  
Die Gebäudehöhe beträgt rd. 14,00 m (gemessen von OK. Gehweg bis zur Schnittlinie der Außenwand auf der Dachfläche). Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.
  - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Hofflächen begehbar zu befestigen und dürfen gegenüber den Stellplatzflächen nicht eingefriedigt werden.
- Die Zulassung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf dem nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b BBAUG, § 23 Abs. 5 BauNVO).



Zeichensystem	Bedeutung	Rechtsgrundlage
	1. Festsetzung	
	Dreieck des zulässigen Geltungsbereiches der 1. Änderung	
	Kerngebiet	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Grundfläche der baulichen Anlagen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Zahl der Vollgeschosse (mindest)	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Zahl der Vollgeschosse (höchst)	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	geschlossene Bauweise	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Baulinie	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BBAUG
	Baugrenze	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	überbaubare Grundstücksfläche	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Flächen für Stellplätze	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAUG
	Höhenlage der Verkehrsflächen und der Flächen für Gemeinschaftsstell- und Stellplätze	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG, § 4, Nr. 12 BBAUG
	zu erhaltende Bäume	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
	zu entfernende Bäume	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG
<b>11. Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
Darstellungen der Planunterlage wie vorhd. bauliche Anlagen, vorhd. Grundstücksbegrenzen, Flurstücksbezeichnungen usw.		
Aufgliederung der Anlage für die Gemeinschaftsstellplätze.		
Genehmigungsvermerk		

EINE AUSFERTIGUNG DIESES PLANES WURDE DEM HERRN MINISTER FÜR ASV DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN AM 18. 11. 1966 AUSGEHÄNDIGT!

NEUMÜNSTER, DEN 18. 11. 1966  
 STADT NEUMÜNSTER  
 i.v. *Krüger*  
 STADTBAURAT

**1. Änderung**  
**GENEHMIGT**  
 GEMEINSCHAFTSVERFAHREN  
 IX. 31a. - 513/04-24(1)  
 VOM 7. Februar 1967  
 KIEL, DEN 7. Februar 1967  
 Der Minister  
 Landesvermessungs- und Vertriebsamt  
 Schleswig-Holstein  
*Hoffe*

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes in der Planunterlage sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Aufgestellt gem. § 2 BBAUG und Beschluß der Ratversammlung mit Drucksache Nr. 1072/62 vom 23. 6. 1964

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungs- (Durchführungs-) planes Nr. 1 einschließlich Text und die Begründung haben gem. § 2 (6) BBAUG in der Zeit vom 13. 7. 1966 bis 12. 8. 1966 öffentlich aus- gelogen.

Die 1. Änderung des Bebauungs- (Durchführungs-) planes Nr. 1 ist gem. § 10 BBAUG in Verbindung mit § 4 GO für das Land Schleswig-Holstein von der Ratversammlung mit Drucksache Nr. 246/66 am 20. 9. 1966 als Satzung beschlossen worden.

Die nach § 11 BBAUG erfolgte Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungs- (Durchführungs-) planes Nr. 1 einschließlich Text und die Begründung sowie Ort und Zeit der öffentl. Auslegung sind gem. § 12 BBAUG am 16. 2. 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die vorgenannte Änderung einschließlich Text wird mit dem Tage der Bekanntmachung rechts- verbindlich.

**1. Änderung des Bebauungs- (Durchführungs-) planes Nr.1 der Stadt Neumünster.**

M. 1: 500

Gebiet: Kuhberg, Kieler Straße, Am Alten Kirchhof, Christianstraße

Neumünster, den 15. 2. 1966  
 Katasteramt Neumünster  
 Abt. Stadtvermessung  
*Reuber*  
 Überregierungsvermessungsamt

Neumünster, den 21. 4. 1966  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 i.v. *Krüger*  
 Stadtbaurat

Neumünster, den 25. 8. 1966  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 i.v. *Krüger*  
 Stadtbaurat

Neumünster, den 4. 11. 1966  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 i.v. *Krüger*  
 Stadtbaurat

Neumünster, den 19. 4. 1967  
 Stadt Neumünster  
 Der Magistrat  
 i.v. *Krüger*  
 Stadtbaurat